



AMTSBLATT

für den
Landkreis Osterode am Harz

Nr. 7

Ausgegeben in Osterode am Harz am 13.03.2014

43. Jahrgang

INHALT

Seite

B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz

Stadt Bad Sachsa

Wahlbekanntmachung, Direktwahl am 13.07.2014, Wahltag und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen 68

Wahlbekanntmachung, Wahlleitung für die Kommunalwahl am 11.09.2011 70

Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von persönlichen Daten 71

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen und Organisationen

Abfallzweckverband Südniedersachsen

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Beseitigung des Prozesswassers der MBA Südniedersachsen 72

B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz

Stadt Bad Sachsa
Der Gemeindevorstand

37441 Bad Sachsa, den 11.03.2014

Wahlbekanntmachung

für die Direktwahl einer Bürgermeisterin
oder eines Bürgermeisters der Stadt Bad Sachsa

zugleich

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

1. Bekanntmachung des Wahltages der Direktwahl

In der Stadt Bad Sachsa ist eine Bürgermeisterin oder ein Bürgermeister für eine Amtszeit vom 01.11.2014 bis zum 31.10.2021 zu wählen (Direktwahl).

Der Rat der Stadt Bad Sachsa hat in seiner Sitzung am 10.03.2014 gemäß § 45 b Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) vom 24.02.2006 (Nds. GVBl. S. 91), in der aktuellen Fassung, den

13. Juli 2014

als Wahltag für die Direktwahl bestimmt; Wahlgebiet der Direktwahl ist das Gebiet der Stadt Bad Sachsa.

Gemäß 45 b Abs. 3 NKWG findet eine etwaige **Stichwahl** am **27. Juli 2014** statt.

2. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß den §§ 45 b Abs. 4, 16 NKWG, § 32 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) vom 05.07.2006 (Nds. GVBl. S. 280, 431), in der aktuellen Fassung, wird hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Direktwahl aufgefordert.

Wahlvorschläge können nach den §§ 45 d, 21 NKWG von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von einer Gruppe von Wahlberechtigten (Wählergruppe), von einer wahlberechtigten Einzelperson oder von einer nicht wahlberechtigten, aber wählbaren Einzelperson eingereicht werden. Die Voraussetzungen für die Wählbarkeit regelt § 80 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der aktuellen Fassung.

Jeder Wahlvorschlag darf den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder eines wählbaren Bewerbers enthalten.

Jeder Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe, von der wahlberechtigten Einzelperson oder, bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten, aber wählbaren Einzelperson, von dieser selbst unterzeichnet sein. Er muss außerdem persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein von mindestens **60 Wahlberechtigten des Wahlgebietes**. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung der Wahlvorschläge nachzuweisen.

Eine wahlberechtigte Person darf für jede Direktwahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Stadt Bad Sachsa hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Hat jemand für die Direktwahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Stadt Bad Sachsa nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind.

Unterschriften sind nicht erforderlich für die bisherige Amtsinhaberin und bei den folgenden Parteien und Wählergruppen (§§ 21 Abs. 10 Nr. 1 – 3, 45 d Abs. 4 NKWG):

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE).
- Bürger für Bad Sachsa (BfBS)

3. Erfordernis der Wahlanzeige

Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nrn. 2 und 3 NKWG nicht erfüllen, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie bis spätestens **14. April 2014** bei der Niedersächsischen Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover, eine Wahlanzeige gemäß § 22 Abs. 1 NKWG eingereicht haben.

Für Parteien, für die die Feststellung ihrer Parteieneigenschaft bereits zu den allgemeinen Kommunalwahlen erfolgt ist (Bekanntmachung der Landeswahlleiterin vom 28.06.2011, Nds. MBl. S. 465), sowie für die Parteien FREIE WÄHLER Niedersachsen (FREIE WÄHLER) und Alternative für Deutschland (AfD), die bereits durch Entscheidung der Landeswahlleiterin ihre Parteieneigenschaft erhalten haben, erübrigt sich eine weitere Wahlanzeige.

4. Inhalt, Form und Einreichungsfrist der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge müssen nach Inhalt und Form den §§ 45 d, 21 ff. NKWG und §§ 32 ff. NKWO entsprechen. Sie sollen nach dem Muster der Anlage 5a zu § 32 Abs. 1 NKWO mit den erforderlichen Unterlagen eingereicht werden.

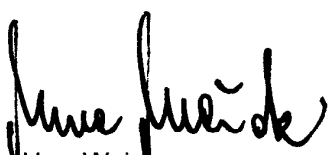
Vordrucke für das Verfahren zur Aufstellung und Einreichung der Wahlvorschläge können im Ordnungsamt der Stadt Bad Sachsa, Poststr. 3, 37441 Bad Sachsa, bezogen werden.

Die Wahlvorschläge sind beim Gemeindevahlleiter der Stadt Bad Sachsa, Bismarckstr. 1, 37441 Bad Sachsa,

bis spätestens zum 26. Mai 2014, 18.00 Uhr,

einzureichen (**Ausschlussfrist**).

Da bestimmte Mängel in den Wahlvorschlägen nach Ablauf der genannten Frist nicht mehr beseitigt werden können, fordere ich hiermit zu einer möglichst frühzeitigen Abgabe der Wahlvorschläge auf.



Uwe Weick
Stadtoberamtsrat

Stadt Bad Sachsa

37441 Bad Sachsa, 11. März 2014

Bekanntmachung

**über die Benennung der Wahlleitung
für die Kommunalwahl am 11.09.2011**

In Abänderung meiner diesbezüglichen Bekanntmachung vom 05.08.2010 gebe ich hiermit gemäß § 9 Abs. 1, 3, 4 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) und § 7 Abs. 1 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO), jeweils in der aktuellen Fassung, Namen und Dienstanschrift der für die Kommunalwahl am 11.09.2011 gebildeten Wahlleitung für das Gebiet der Stadt Bad Sachsa öffentlich bekannt:

Gemeindegewahlleiter: Stadtoberamtsrat Uwe Weick
stellv. Gemeindegewahlleiter: Verwaltungsfachangestellter Stefan Spieweck

Dienstanschrift der Gemeindegewahlleitung: Stadt Bad Sachsa,
Bismarckstr. 1, 37441 Bad Sachsa

Sonstige Erreichbarkeit: Tel.: (05523)3003-20, Fax: (05523)3003-50,
E-Mail: ordnungsamt@bad-sachsa.de,
das Wahlbüro befindet sich im Ordnungsamt, Poststr. 3

Die Bürgermeisterin


(Helene Hofmann)

Stadt Bad Sachsa

37441 Bad Sachsa, den 11.03.2014

Bekanntmachung

Die Stadt Bad Sachsa weist darauf hin, dass die §§ 30 und 34 des Niedersächsischen Meldegesetzes sowie § 58 des Wehrpflichtgesetzes die Möglichkeit einräumen, der Übermittlung von Daten ohne Angabe von Gründen zu widersprechen.

Es handelt sich um Datenübertragungen an:

- Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften über Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören; dies gilt nicht für die Mitteilung, dass der Ehegatte einer anderen oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehört;
- Parteien und Wählergruppen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen;
- Presse und Rundfunk sowie Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften über Alters- oder Ehejubiläen;
- Adressbuchverlage und
- das Bundesamt für Wehrverwaltung über Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden.

Wenn Sie von dem Widerspruchsrecht Gebrauch machen wollen, teilen Sie dies bitte dem Ordnungsamt, Poststr. 3, 37441 Bad Sachsa schriftlich oder zur Niederschrift mit.

Die Bürgermeisterin

(H O F M A N N)

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen und Organisationen

16.05.2013

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

dem Abfallzweckverband Südniedersachsen
Auf dem Mittelberge 1, 37133 Friedland
vertreten durch den Geschäftsführer und den Vorsitzenden der Verbandsversammlung
- nachfolgend Abfallzweckverband –

und

dem Landkreis Göttingen
Reihenhäuser Landstr. 4, 37083 Göttingen
vertreten durch den Landrat
- nachfolgend Landkreis -

wird folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Beseitigung des Prozesswassers der MBA Südniedersachsen geschlossen:

Präambel

Dem Abfallzweckverband wurde von seinen Verbandsmitgliedern in § 4 Abs. 1 der Verbandsordnung vom 07.07.2003, in der Fassung der 2. Änderungssatzung zur Verbandsatzung des Abfallzweckverbandes vom 05.12.2008, die Aufgabe der Abfallentsorgung für das Gebiet des Landkreises Göttingen einschl. der Stadt Göttingen, des Landkreises Osterode am Harz und des Landkreises Northeim übertragen.

Der Abfallzweckverband hat zur Erfüllung dieser Aufgabe auf Teilflächen der vom Landkreis unterhaltenen Zentraldeponie Deiderode eine mechanisch-biologische Vorbehandlungsanlage (MBA Südniedersachsen) errichtet. Zum Umfang des Nutzungsrechts für das Deponiegelände wurde unter dem 09./11.11.2005, zuletzt geändert mit Vertrag vom 11.09./05.10.2009, ein Pachtvertrag geschlossen. Hiernach kann der Abfallzweckverband zur Behandlung der Abwässer der MBA auch die auf dem Deponiegelände befindliche Sickerwasserkläranlage für die Behandlung des Abwassers der MBA nutzen. Nach § 3 c des Pachtvertrages ist der Abfallzweckverband zur Kostenerstattung verpflichtet.

Nachdem die MBA Südniedersachsen nunmehr ihren Regelbetrieb aufgenommen hat, soll die Aufgabenteilung zwischen dem Abfallzweckverband und dem Landkreis abschließend geregelt werden. Dabei überträgt der Abfallzweckverband die Teilaufgabe der Abwasserbeseitigung für die MBA Südniedersachsen auf den Landkreis im Wege dieser Vereinbarung.

Ferner hat sich herausgestellt, dass das Prozesswasser der MBA Betriebsstörungen in der Sickerwasserkläranlage verursacht. Abfallzweckverband und Landkreis sind daher einig, dass die Sickerwasserkläranlage um eine chemisch/physikalische Reinigungsstufe nach dem sog. „aquen-Verfahren“ erweitert werden muss, um die Aufgabe der Abwasserreinigung ordnungsgemäß erfüllen zu können. Die Kosten für diese Erweiterung sollen dabei vom Abfallzweckverband getragen werden, da ausschließlich die besonderen Eigenschaften des Prozesswassers aus der MBA Südniedersachsen die Störungen verursachen und die Erweiterung erforderlich machen.

Dies vorausgeschickt schließen die Parteien folgende Vereinbarung:

§ 1 Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung

(1)

Der Abfallzweckverband überträgt dem Landkreis die Aufgabe der Vorbehandlung des in der MBA Südniedersachsen anfallenden Prozesswassers. Der Landkreis ist mit Übertragung der Aufgabe allein für die entsprechend der gesetzlichen Vorgaben durchzuführende Vorbehandlung der Abwässer und ihrer schadlosen Einleitung in den Schmutzwasserkanal des Wasserverbandes Leine-Süd verantwortlich. Die Vorbehandlung erfolgt in der auf dem Gelände der Zentraldeponie Deiderode bestehenden Sickerwasserkläranlage.

(2)

Der Abfallzweckverband leitet das Prozesswasser über Rohrleitungen in den sog. Sickerwassertunnel der Sickerwasserkläranlage nach Abs. 1 Satz 3 ein. Mit Einleitung in den Sickerwassertunnel geht die Verantwortlichkeit für das Prozesswasser im Sinne von Abs. 1 auf den Landkreis über.

(3)

Das vom Abfallzweckverband nach Abs. 2 überlassene Prozesswasser muss die in Anlage 1 genannten Spezifikationen erfüllen. Anlage 1 ist wesentlicher Bestandteil dieser Vereinbarung.

(4)

Der Abfallzweckverband verpflichtet sich, den gesamten Überschussschlamm, welcher bei der Abwasserbehandlung durch den Landkreis anfällt, im Rahmen der technischen Möglichkeiten zur Behandlung in der MBA Südniedersachsen zurückzunehmen. Die näheren Einzelheiten zur Rücknahme im Sinne von Satz 1 sind in der Anlage 2 festgelegt.

§ 2

Erweiterung der Sickerwasserkläranlage

(1)

Der Landkreis wird die Sickerwasserkläranlage nach § 1 Abs. 1 Satz 3 um eine chemisch/physikalische Reinigungsstufe nach dem sog. „aquen-Verfahren“ erweitern, um eine störungsfreie Behandlung des Prozesswassers der MBA Südniedersachsen sicherzustellen. Die Erweiterung soll noch im Laufe des ersten Halbjahres 2013 beauftragt und spätestens zum Jahresende 2013 abgeschlossen werden.

(2)

Die Erweiterung nach Abs. 1 wird der Landkreis unter Berücksichtigung der in Anlage 3 beigefügten Vorplanung vom 23.04.2012 für die Erweiterung der Deponiesickerwasserreinigungsanlage in Deiderode mit einer chemisch/physikalischen Reinigungsstufe errichten lassen.

§ 3

Baukostenzuschuss

(1)

Der Abfallzweckverband wird dem Landkreis die für die Erweiterung nach § 2 notwendigen Kosten als Baukostenzuschuss erstatten. Die Parteien gehen übereinstimmend von Baukosten in Höhe von insgesamt ca. 1.500.000 € aus. Dieser Betrag beinhaltet die Kosten für den Baukörper und Anlagentechnik einschließlich aller Nebenkosten. Die dabei berücksichtigten Kostenpositionen ergeben sich aus der in Anlage 4 beigefügten Kostenschätzung für die Durchführung der Gesamtmaßnahme. Die Anlage ist wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages. Bereits während der Planung und Errichtung der Erweiterung der Anlage absehbare Kostensteigerungen, wird der Landkreis dem Abfallzweckverband unverzüglich anzeigen. Beruhen Kostensteigerungen auf Abweichungen von der Vorplanung im Sinne von § 2 Abs. 2, werden sie vom Abfallzweckverband nur im Falle der vorherigen Zustimmung zur Abweichung erstattet. Die Zustimmung kann auch durch schriftliche Bestätigung eines Protokolls von Baubesprechungen erfolgen, soweit die Maßnahme hierin eindeutig beschrieben wurde und die zu erwartenden Mehrkosten benannt wurden.

(2)

Der Baukostenzuschuss im Sinne von Abs. 1 wird vom Abfallzweckverband nach Baufortschritt unter Beifügung vorliegender Rechnungen auf Anforderung des Landkreises innerhalb von sieben Werktagen auf ein vom Landkreis in der Anforderung anzugebendes Konto gezahlt. Nach Fertigstellung und Abnahme der Baumaßnahme durch den Landkreis ist durch diesen gegenüber dem Abfallzweckverband der Nachweis der tatsächlichen aufgewandten Kosten für die gesamte Baumaßnahme zu führen; gibt es insoweit Abweichungen zu den bisher nach Baufortschritt geleisteten Zahlungen so sind diese auszugleichen.

(3)

Die Parteien gehen übereinstimmend von einem Abschreibungszeitraum für die Anlagentechnik von 8 Jahren und für den Baukörper von 17 Jahren aus.

(4)

Die Parteien sind sich ferner darüber einig, dass der Abfallzweckverband die Kosten für Reinvestitionen in die Erweiterungsstufe im Sinne von § 2 zu tragen hat. Sollten derartige Reinvestitionen erforderlich werden, zeigt dies der Landkreis dem Abfallzweckverband unverzüglich an. Bei Nachweis der Erforderlichkeit der Kosten der Reinvestitionen dem Grunde und der Höhe nach ist der Abfallzweckverband zur Kostenübernahme im Rahmen eines Baukostenzuschusses entsprechend Abs. 1 und Abs. 2 verpflichtet.

§ 4

Entschädigung

(1)

Der Abfallzweckverband erstattet dem Landkreis die für die Behandlung des Prozesswassers der MBA Südniedersachsen entstehenden Kosten. Die Höhe der Entschädigung richtet sich dabei nach der Abwassermenge und wird auf Grundlage der Nachkalkulation (Betriebsabschluss) des Landkreises entsprechend den Vorschriften des § 5 NKAG ermittelt. Die durch den Baukostenzuschuss nach § 3 finanzierten Anlagenteile sind hinsichtlich ihrer Herstellungskosten nicht in der Kalkulation zu berücksichtigen.

(2)

Der Abfallzweckverband leistet auf die Entschädigung nach Abs. 1 eine Vorauszahlung in zwölf monatlichen Teilbeträgen. Die Höhe der Vorausleistung wird jeweils im Voraus für das Folgejahr ermittelt und dem Abfallzweckverband am 01. Dezember des Jahres mitgeteilt. Voraussetzung hierfür ist, dass der Abfallzweckverband dem Landkreis bis zum 01. Juni des jeweiligen Jahres die voraussichtlich zu behandelnde Abwassermenge im Folgejahr mitteilt.

(3)

Die Parteien vereinbaren, dass die Kalkulation der Entschädigung durch den Landkreis nach Abs. 1 spätestens nach zwei Jahren daraufhin überprüft wird, ob die Entschädigung eine Anpassung erfordert.

(4)

Die Parteien gehen davon aus, dass weder auf die vereinbarte Entschädigung nach Abs. 1 noch die Baukostenzuschüsse nach § 3 Umsatzsteuer entfällt.

§ 5

Laufzeit und Kündigung

(1)

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der letzten Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt zunächst bis zum 31.12.2030 und verlängert sich danach jeweils um fünf Jahre, wenn nicht ein halbes Jahr vor ihrem jeweiligen Ablauf schriftlich durch den Abfallzweckverband oder den Landkreis gekündigt wird. Entscheidend ist der fristgemäße Zugang des Kündigungsschreibens.

(2)

Außer in den Fällen von Abs. 1 Satz 2 ist eine Kündigung dieser Vereinbarung nur aus wichtigem Grund entsprechend § 314 Abs. 1 BGB möglich. Im Falle der wirksamen Kündigung fällt die Aufgabe an den Abfallzweckverband zurück. In diesem Fall hat der Abfallzweckverband die Kosten für den Rückbau der Erweiterungen nach § 2 bzw. entsprechender Reinvestitionen nach § 3 Abs. 4 zu tragen. Der Landkreis kann insoweit auf einen Rückbau verzichten, wenn er dem Abfallzweckverband eine angemessene Entschädigung unter Berücksichtigung des Anlagenwertes zum Zeitpunkt der Auflösung der Vereinbarung leistet.

§ 6

Ausfertigung und Bekanntmachung dieser Vereinbarung

(1)

Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung der Vereinbarung.

(2)

Die Vereinbarung wird für den Landkreis Göttingen im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen und für den Abfallzweckverband in den Amtsblättern für den Landkreis Göttingen, im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz, im Amtsblatt für den Landkreis Northeim und im Amtsblatt für die Stadt Göttingen öffentlich bekannt gemacht.

§ 7

Änderung und Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich, in einem derartigen Fall eine wirksame Bestimmung an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung zu setzen, die dem Geist und dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung soweit wie möglich entspricht. Entsprechendes gilt bei ungewollten Lücken dieser Vereinbarung.

Deiderode, den 13.09.2013

Göttingen, den 20.09.2013

gez. Michael Wickmann
Abfallzweckverband Südniedersachsen
Vorsitzender der Verbandsversammlung

gez. Bernhard Reuter
Landkreis Göttingen
Der Landrat

gez. Markus Rybarczyk
Abfallzweckverband Südniedersachsen
Geschäftsführer

Anlage 1 zu § 1 Abs. 3
Anlage 2 zu § 1 Abs. 4
Anlage 3 zu § 2 Abs. 2
Anlage 4 zu § 3 Abs. 1